

Ziff. 3 Art. 2 Abs. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 3 art. 2 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Gadient, Berichterstatter: Hier hat sich ein Versehen eingeschlichen. Der dem Ständerat unterstellte Text entspricht nicht den Gegebenheiten. Der Nationalrat hat richtigerweise den Text der Bundeszivilprozessordnung übernommen. Ich habe ihn überprüft. Er ist deckungsgleich, so dass wir Zustimmung zum Nationalrat empfehlen.

*Angenommen – Adopté***Art. 187***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

87.031

Kantonsverfassungen. Gewährleistung Constitutions cantonales. Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 25. März 1987 (BBI II, 361)
Message et projet d'arrêté du 25 mars 1987 (FF II, 365)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Weber, Berichterstatter: Gestatten Sie mir vorerst eine Frage zur Ordnung. Wie Sie wissen, kandidiere ich im Herbst nicht mehr. Meine Frage: Bin ich überhaupt berechtigt, hier noch zu sprechen? Oder sollten Sie vielleicht vorher den Generalsekretär Sauvant fragen? Wenn Sie heute keine Antwort wissen, werde ich Sie morgen wieder fragen.

Präsident: Herr Kollege Weber, ich weiss, auf was Sie anspielen, und ich kann Ihnen mitteilen, dass wir selber die Unstimmigkeiten und Ungereimtheiten, die sich im Zusammenhang mit der Organisation dieser Auslandsreise ergeben haben, bedauern. Aber ich kann Sie versichern, dass wir unsererseits vom Büro aus die entsprechenden Demarchen bereits unternommen haben.
Herr Weber, ich bitte Sie höflich, sich frisch und frank zu äussern.

Weber, Berichterstatter: Gemäss Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung haben die Kantone Luzern, Basel-Stadt und Waadt durch die zuständigen Instanzen mit entsprechenden Schreiben um die Gewährleistung ihrer teilrevidierten Verfassungen nachgesucht. In allen drei Fällen berührt die Revision je einen einzigen Artikel und auch je einen einzigen Gegenstand. In allen drei Fällen erfüllen die neuen Artikel die in Absatz 2 von Artikel 6 der Bundesverfassung formu-

lierten Bedingungen, so dass der Gewährleistung nichts im Wege steht. Die vorliegenden Verfassungsänderungen bringen folgende Neuerungen:

1. Der Kanton Luzern behält in Artikel 26 grundsätzlich das Stimm- und Wahlrechtsalter 20 bei, ermöglicht aber neu in einem zweiten Satz den Gemeinden, für ihre Angelegenheiten das Stimmfähigealter auf das vollendete 18. Altersjahr herabzusetzen.

Die Verfassungsänderung ist unproblematisch. Nach Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung können die Kantone für ihren Bereich das Stimm- und Wahlrecht selbständig regeln, was natürlich auch für den Bereich der Gemeinden gilt. Das Luzerner Volk hat am 7. Dezember 1986 der Aenderung mit rund 37 000 zu 33 000 Stimmen zugestimmt. In der Zwischenzeit haben bereits Gemeinden von dem neuen Recht Gebrauch gemacht, so auch die Stadt Luzern selber. Die Kommission beantragt, der Gewährleistung zuzustimmen.

2. Der Kanton Basel-Stadt hat am 28. September 1986 mit 21 644 Ja zu 16 974 Nein einer Revision des Artikels 49 der Verfassung zugestimmt. Mit der Aenderung werden die Funktionen des Appellationsgerichtes als oberstes kantonales Gericht auf Verfassungsebene neu umschrieben. Neben den Aufgaben als letzte kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen, als kantonales Verwaltungsgericht sowie als einziges kantonales Gericht in gesetzlich geregelten Fällen soll es in Zukunft – und das ist der Hauptrevisionspunkt – auch als Verfassungsgericht über die Zulässigkeit von Volksinitiativen urteilen. Die Gewährleistung kann ausgesprochen werden.

3. Im Kanton Waadt haben die Stimmbürger am 28. September 1986 als Resultat einer Volksinitiative mit 62 864 Ja zu 15 418 Nein der Aufnahme eines vierten Absatzes zu Artikel 19 ihrer Verfassung zugestimmt. Damit wird auf Verfassungsebene der volle Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen in jeder Veranlagungsperiode vorgeschrieben. Auch hier kann die Gewährleistung ausgesprochen werden.

Wir beantragen, dem Bundesbeschluss vorbehaltlos zuzustimmen.

Frau Meier Josi: Ich habe es nicht gern, wenn sich zwischen dem Präsidenten und den Mitgliedern des Rates Geheimsprachen einbürgern. Sie sprechen in Rätseln miteinander. Ich bitte Sie, dies aufzuklären, worüber Sie zu Beginn dieser Debatte gesprochen haben.

Präsident: Herr Weber möchte keine weiteren Ausführungen machen. Ich möchte darauf verzichten, hier im Plenum eine lange Diskussion zu entfachen. Aber ich werde Frau Meier *in camera caritatis* näher orientieren.

*Eintreten ist obligatorisch**L'entrée en matière est acquise de plein droit**Gesamtberatung – Traitement global du projet***Titel und Ingress, Art. 1 und 2****Titre et préambule, art. 1 et 2***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Kantonsverfassungen. Gewährleistung

Constitutions cantonales. Garantie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.031
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	200-200
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 608

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.